

MERKBLATT ÜBER DIE ERHEBUNG DER HUNDEABGABE

Gesetzliche Grundlage

Steiermärkisches Hundesteuergesetz vom 3. Juli 2012, LGBl. 89/2012 idgF,
Hundeabgabeordnung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag vom 15.12.2016

1. An- und Abmeldung

Der Erwerb eines abgabepflichtigen Hundes ist binnen vier Wochen beim Stadttamt Mürzzuschlag, Bereich Finanzen, mittels Hundesteuererklärung anzumelden.

Die Hundesteuererklärung hat zu enthalten:

- Name, Hauptwohnsitz und Geburtsdatum der Halterin/des Halters,
- Rasse, Geschlecht, Geburtsdatum (zumindest Geburtsjahr) des Hundes
- Kennzeichnungsnummer gem. § 24a Tierschutzgesetz (Microchipnummer)

Dieser Erklärung sind anzuschließen:

- die Registernummer des Stammdatensatzes gem. § 24a Abs. 5 Tierschutzgesetz,
- der für das Halten des Tieres notwendige Hundekundennachweis (sofern nach § 3b Abs. 8 des Stmk. Landes-Sicherheitsgesetzes erforderlich),
- der Nachweis einer Haftpflichtversicherung gem. § 3b Abs. 7 Stmk. Landes-Sicherheitsgesetz (mind. EUR 725.000,00)

Die Hundehalterin/Der Hundehalter hat die Beendigung des Haltens eines Hundes unter Angabe des Endigungsgrundes und unter Bekanntgabe einer allfälligen neuen Hundehalterin/eines allfälligen neuen Hundehalters innerhalb von vier Wochen der Gemeinde zu melden.

Diese Meldepflicht gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter den Hauptwohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt.

2. Abgabepflicht, Abgabenhöhe und Fälligkeit

Die Hundesteuer ist von der/vom Abgabepflichtigen selbst zu berechnen und bis zum **15. April** ohne weitere Aufforderung zu entrichten. Wird bis zu diesem Zeitpunkt das Ableben, das Abhandenkommen oder die Weitergabe des Hundes nachgewiesen, entfällt die Abgabepflicht für diesen Hund.

Wird der Hund innerhalb des Jahres erworben, ist die Abgabe binnen sechs Wochen nach dem Erwerb des Hundes anteilmäßig für den Rest des Jahres zu berechnen und zu entrichten.

Wird bei der Anmeldung des Hundes nachgewiesen, dass der Hund erst nach dem 30. September erworben wurde, so ist für das laufende Jahr keine Abgabe zu entrichten.

Die Hundesteuer beträgt für den ersten und jeden weiteren Hund EUR 60,00.

3. Abgabenerhöhung

Ist ein Hundekundennachweis nach § 3b Abs. 8 des Stmk. Landes-Sicherheitsgesetzes erforderlich und kann die Hundehalterin/der Hundehalter bei einer Meldung gemäß

§10 diesen nicht vorlegen, so erhöhen sich die im § 3 festgesetzten Abgaben auf das Zweifache.

4. Abgabenbegünstigung

Die Abgabe beträgt jährlich EUR 30,00 der in § 3 der Hundeabgabeordnung geregelten Abgaben

für:

- Zuchthunde unter den gesetzlichen Bedingungen gemäß § 5 Abs. 1 und 2 Stmk. Hundeabgabegesetz 2013
- das Halten von Hunden mit denen eine Prüfung gemäß § 5 Abs. 3 Stmk. Hundeabgabegesetz 2013 absolviert wurde;
- Hunde, die s t ä n d i g zur Bewachung von:
 - Land- oder forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben,
 - Gebäuden, die vom nächstbewohnten Gebäude mehr als 50 m entfernt liegenerforderlich sind
- Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden
- Hunde die von Inhaberinnen/Inhabern oder Pächterinnen/Pächtern von Revieren oder
- Jagdverwalterinnen/Jagdverwalter gehalten oder im Rahmen der von der Steirischen
- Landesjägerschaft eingerichteten Jagdgebrauchshundestationen verwendet werden

5. Abgabenbefreiung

Von der Abgabepflicht befreite Hunde sind:

- Diensthunde öffentlicher Wachen sowie Hunde, welche zur Erfüllung sonstiger öffentlicher Aufgaben notwendig sind;
- Diensthunde des beeideten Forst- und Jagdschutzpersonals in der für die Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Anzahl;
- speziell ausgebildete Hunde, die zur Führung blinder oder zum Schutz hilfloser Personen notwendig sind oder die nachweislich zur Kompensierung einer Behinderung der Halterin/des Halters dienen oder auf deren Hilfe diese Personen zu therapeutischen Zwecken angewiesen sind;
- Hunde eines konzessionierten Bewachungsunternehmens;
- Hunde in behördlich bewilligten Tierheimen

Die Geltendmachung eines Befreiungs- oder Begünstigungsgrundes ist spätestens bis zum 28. Februar eines Jahres beim Stadttamt Mürzzuschlag zu beantragen.

6. Strafbestimmungen

Eine Verwaltungsübertretung begeht wer

- der Meldepflicht nicht zeitgerecht oder nicht nachkommt,
- die Registrierungsnummer des Stammdatensatzes gemäß § 24a Abs. 5 TSchG und
- den Nachweis einer Haftpflichtversicherung nicht beibringt

Verwaltungsübertretungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde unter den Voraussetzungen des § 15 Stmk. Hundeabgabegesetzes 2013 mit Geldstrafen von bis zu EUR 4.000,00 zu bestrafen.



Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die Bediensteten der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Bereich Finanzen, gerne zur Verfügung.